

Für Abfertigungsspediteure und Spediteure gelten gegebenenfalls dieselben Anforderungen wie für Absender.

Werden die Stoffe beim Hersteller oder Händler selbst geladen, unterliegt dieser ebenfalls den auf Absender anwendbaren Bestimmungen von Absatz 1.4.2.1.1 des RID und des ADR.

Der Absender muss sicherstellen, dass das Beförderungspapier den Anforderungen von Abschnitt 5.4.1 des RID und des ADR entspricht.

Aufzeichnungen der nach Abschnitt 1.3.3 und Unterabschnitt 1.10.2.4 des RID und des ADR vom Arbeitnehmer erhaltenen Unterweisung sind vom Arbeitgeber während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren aufzubewahren und dem Arbeitnehmer und der zuständigen Behörde zur Verfügung zu halten.

#### KAPITEL 6 — *Papiere*

**Art. 16** - Die in Unterabschnitt 9.1.3.1 des ADR vorgesehene Zulassungsbescheinigung wird vom Beauftragten des für Wirtschaft zuständigen Ministers, was die Beförderung durch MEMÜ und Fahrzeuge EX/II und EX/III betrifft, oder von einer anderen ausdrücklich benannten Stelle erteilt.

In Abschnitt 9.1.3 des ADR vorgesehene Zulassungsbescheinigungen entsprechen:

1. bei ausschließlich nationaler Beförderung dem Muster in Unterabschnitt 9.1.3.5 des ADR,
2. bei grenzüberschreitender Beförderung dem Muster in Unterabschnitt 9.1.3.5 des ADR mit einem diagonalen rosafarbenen Strich.

#### KAPITEL 7 — *Kontrollen*

**Art. 17** - § 1 - Neben den Gerichtspolizeioffizieren sind folgende Personen befugt, Verstöße gegen die Bestimmungen des RID, des ADR und des vorliegenden Erlasses im Zusammenhang mit der Beförderung explosiver Stoffe festzustellen:

1. Personalmitglieder des Einsatzkaders der lokalen und föderalen Polizei und Beamte der Generalverwaltung Zoll und Akzisen in der Ausübung ihres Amtes,
2. Beamte und Bedienstete der Generaldirektion Qualität und Sicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie in der Ausübung ihres Amtes.

§ 2 - Neben den Gerichtspolizeioffizieren sind die von Uns bestimmten Beamten und Bediensteten des Dienstes für Sicherheit und Interoperabilität der Eisenbahnsysteme befugt, Verstöße gegen die Bestimmungen des RID festzustellen.

**Art. 18** - In Artikel 17 § 1 Nr. 1 erwähnte Bedienstete können in der Ausübung ihres Amtes Kontrollen auf der Straße durchführen.

In Artikel 17 § 2 erwähnte Beamte und Bedienstete können in der Ausübung ihres Amtes jedes Rollmaterial inspizieren, das auf den Eisenbahnfahrwegen verkehrt beziehungsweise dazu bestimmt ist.

#### KAPITEL 8 — *Übergangsbestimmungen*

**Art. 19** - Bei der nationalen Beförderung explosiver Stoffe auf der Straße ist die Verwendung von Fahrzeugen, die dem ADR nicht entsprechen, unter dem Vorbehalt erlaubt:

1. dass sie vor dem 1. Januar 1997 erstmals in Betrieb genommen worden sind und
2. dass die Herstellung den am 31. Dezember 1996 geltenden nationalen Anforderungen genügt und
3. dass sie so unterhalten worden sind, dass das erforderliche Sicherheitsniveau gewährleistet ist.

Bei der nationalen Beförderung explosiver Stoffe auf der Straße ist die Verwendung von Kunststofftanks, die dem ADR nicht entsprechen, unter dem Vorbehalt erlaubt:

1. dass sie vor dem 1. Januar 1999 gebaut worden sind und
2. dass die Herstellung den am 31. Dezember 1996 geltenden nationalen Anforderungen genügt und
3. dass sie so unterhalten worden sind, dass das erforderliche Sicherheitsniveau gewährleistet ist.

Bei der nationalen Beförderung explosiver Stoffe auf der Straße brauchen festverbundene Tanks und Aufsetztanks zur Beförderung von Stoffen, die keine pulverförmigen oder körnigen Stoffe sind, Unterabschnitt 1.6.3.6 oder Absatz 6.8.2.1.20 des ADR nicht zu entsprechen, wenn sie:

1. zwischen dem 1. Oktober 1978 und dem 1. Januar 1990 gebaut worden sind und
2. Bn211127 (5) der Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 16. September 1991 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Ausnahme von explosionsfähigen und radioaktiven Stoffen, genügen und
3. so unterhalten worden sind, dass das erforderliche Sicherheitsniveau gewährleistet ist.

(...)

#### KAPITEL 11 — *Schlussbestimmungen*

**Art. 32** - Artikel 28 tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

**Art. 33** - Die für Wirtschaft, Inneres, Finanzen, Transportwesen und die Ausübung der Aufsicht über den Dienst für Sicherheit und Interoperabilität der Eisenbahnsysteme zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2022/30826]

5 MEI 2019. — **Wet tot verbetering van de schadeloosstelling voor asbestslachtoffers. — Duitse vertaling van uittreksels**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 6, 9 en 10 van de wet van 5 mei 2019 tot verbetering van de schadeloosstelling voor asbestslachtoffers (*Belgisch Staatsblad* van 22 mei 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2022/30826]

5 MAI 2019. — **Loi améliorant l'indemnisation des victimes de l'amiante. — Traduction allemande d'extraits**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 6, 9 et 10 de la loi du 5 mai 2019 améliorant l'indemnisation des victimes de l'amiante (*Moniteur belge* du 22 mai 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2022/30826]

5. MAI 2019 — Gesetz zur Verbesserung der Entschädigung von Asbestopfern  
Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 6, 9 und 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 zur Verbesserung der Entschädigung von Asbestopfern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

## 5. MAI 2019 — Gesetz zur Verbesserung der Entschädigung von Asbestopfern

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Artikel 113 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 3 werden zwischen den Wörtern "zur Vorbeugung" und den Wörtern "und Projekte zu akademischen Studien" die Wörter "und/oder zur Begleitung der Opfer" eingefügt.

2. In Absatz 4 werden die Wörter "höchstens" und "durch einen im Ministerrat beratenen Erlass" aufgehoben.

3. Zwischen Absatz 4 und Absatz 5 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses für Berufskrankheiten kann diesen Projekten jährlich durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ein höherer Betrag als in Absatz 4 erwähnt zuerkannt werden."

**Art. 3** - Artikel 118 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch die Nummern 4 und 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"4. Larynxkarzinom verursacht durch Asbest,

5. Lungenkarzinom verursacht durch Asbest."

2. Der Artikel wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"Was die in den Nummern 4 und 5 erwähnten Krankheiten betrifft, wird für die Beihilfe des Asbestfonds vorausgesetzt, dass die Asbestexposition derjenigen entspricht, die für die Anerkennung dieser Erkrankungen als Berufskrankheit erforderlich ist."

**Art. 4** - Artikel 120 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Die Beihilfe ist eine monatliche Pauschalrente, die ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Vorliegen der anerkannten Krankheit objektiviert worden ist, zu zahlen ist. Die Entschädigung setzt jedoch frühestens am ersten Tag des vierten Monats, der dem Monat vorangeht, in dem der Antrag eingereicht worden ist, ein."

2. In § 1 wird zwischen Absatz 2 und Absatz 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die monatliche Pauschalrente für die in Artikel 118 Nr. 2, 3, 4 und 5 erwähnten Krankheiten wird unter den Bedingungen und gemäß den Kriterien, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt werden, umgekehrt proportional zum erlittenen Schaden gekürzt."

3. Paragraph 1 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"Handelt es sich um eine in Artikel 118 Nr. 1 erwähnte Krankheit, wird in dem Monat, der auf die positive Entscheidung folgt, ein Kapital von 10 000 EUR gezahlt."

4. Ein Paragraph 3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 3 - Wenn das Opfer an den Folgen der in Artikel 118 erwähnten Krankheit stirbt, zahlt der Asbestfonds das Bestattungsgeld entsprechend den tatsächlichen Kosten, begrenzt auf 1.000 EUR, an die Person, die diese Kosten übernommen hat, sofern keine Entschädigung als solche aufgrund der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten oder des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor gewährt wurde."

5. Im heutigen Paragraphen 3, der zu § 4 wird, werden die Wörter "Die in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Beihilfen" durch die Wörter "Die in den Paragraphen 1, 2 und 3 vorgesehenen Beihilfen" ersetzt.

**Art. 5** - In Artikel 121 Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Wörter "Artikel 118 Nr. 2 und 3" durch die Wörter "Artikel 118 Nr. 2, 3, 4 und 5" ersetzt.

**Art. 6** - Artikel 125 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "Artikel 118 Nr. 1 und 2" durch die Wörter "Artikel 118" ersetzt.

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 5 - In Fällen, in denen dem Opfer aufgrund von §§ 1 und 2 eine Haftpflichtklage offensteht, verjährt die Klage auf Entschädigung für Schäden infolge körperlicher Verletzungen oder des Todes in fünf Jahren ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem das Opfer von dem Schaden und der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat."

(...)

**Art. 9** - Der König kann die in Artikel 7 und 8 erwähnten Bestimmungen abändern, aufheben oder ersetzen.

**Art. 10** - Eine neue Verjährungsfrist von fünf Jahren läuft ab dem Tag, der auf den Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes für Klagen auf Entschädigung für Schäden infolge körperlicher Verletzungen oder des Todes folgt, wenn:

1. der Umstand, der die Krankheit verursacht hat, vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingetreten ist,  
2. die haftende Person die Krankheit vorsätzlich, wie in Artikel 125 § 2 Absatz 2 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 bestimmt, verursacht hat,

und 3. das Opfer und seine Anspruchsberechtigten vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes von den Schäden infolge körperlicher Verletzungen oder des Todes Kenntnis hatten, aber die Klage auf Entschädigung für diesen Schaden bereits vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes verjährt war.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 5. Mai 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten  
M. DE BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz  
K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2022/30941]

9 MEI 2019. — *Wet tot wijziging van de wet van 2 oktober 2017 tot regeling van de private en bijzondere veiligheid voor wat betreft de verwerking van gegevens. — Duitse vertaling*

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 9 mei 2019 tot wijziging van de wet van 2 oktober 2017 tot regeling van de private en bijzondere veiligheid voor wat betreft de verwerking van gegevens (*Belgisch Staatsblad* van 5 juni 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2022/30941]

9 MAI 2019. — *Loi modifiant la loi du 2 octobre 2017 réglementant la sécurité privée et particulière en ce qui concerne le traitement des données personnelles. - Traduction allemande*

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 9 mai 2019 modifiant la loi du 2 octobre 2017 réglementant la sécurité privée et particulière en ce qui concerne le traitement des données personnelles (*Moniteur belge* du 5 juin 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2022/30941]

9. MAI 2019 — *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, was die Verarbeitung der personenbezogenen Daten betrifft — Deutsche Übersetzung*

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 9. Mai 2019 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, was die Verarbeitung der personenbezogenen Daten betrifft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

9. MAI 2019 — *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, was die Verarbeitung der personenbezogenen Daten betrifft*

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Sicherheit und des Innern und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Aufgrund des Gutachtens Nr. 63.762/2 des Staatsrates vom 25. Juni 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 62/2018 der Datenschutzbehörde vom 25. Juli 2018;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 65.395/2 des Staatsrates vom 12. Februar 2019, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Der Minister der Sicherheit und des Innern ist beauftragt, in Unserem Namen folgenden Gesetzentwurf zu unterbreiten und bei der Abgeordnetenkommission einzureichen:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Abänderungsbestimmungen*

**Art. 2** - Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit wird durch die Nummern 36 und 37 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“36. Verordnung (EU) 2016/679: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung),

37. Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten: Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.”

**Art. 3** - In Kapitel 8 Abschnitt 1 desselben Gesetzes wird ein Unterabschnitt 4/1 mit folgender Überschrift eingefügt:

“Unterabschnitt 4/1 - Einschränkungen der Rechte der betroffenen Person bei der Verarbeitung personenbezogener Daten”.